

Niederschrift

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, am Donnerstag, dem 9 April 2026 im Hambruschsaal.

Beginn: 19.30 Uhr

Anwesende: Bgm. ÖR Mag. Stefan Deutschmann
Vzbgm. DI Markus Tschischej

Friedrich Pribasnig	Josef Maurel
Stefan Michor	Nina Maurel
Theresia Lauer (trifft um 19:31 Uhr ein)	Helmut Nickel
Thomas Hofbauer	Jürgen Lassnig
Valentin Michor	Alexander Brummer
Johann Karner	Hermann Drössel
Peter Schwagerle	Marianne Edlacher
Hubert Tauschitz	Oliver Kritzler MSc.

Entschuldigt:	Vzbgm. Valentin Egger	Ersatz:	Peter Schwagerle
	Mag. Peter Ruttnig		Hubert Tauschitz
	Klaus Pinter		Oliver Kritzler MSc.
	Peter Struger		kein Ersatz-GR verfügbar

Amtsleiter:	Ing. Mag. Andreas Tischler
Finanzverwalter:	Michael Holzer
Schriftführerin:	Andrea Schnögl

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister ordnungsgemäß unter Beachtung der Bestimmungen der K-AGO und der GO, unter Bekanntgabe der Tagesordnung auf den gegenwärtigen Zeitpunkt einberufen.

Hinweis: Diese Niederschrift enthält zu den einzelnen Tagesordnungspunkten die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse und die zur Beschlussfassung wesentlichen, dem Sinne nach wiedergegebenen Diskussionsbeiträgen bzw. wörtlich geforderten Zitierungen.

Sitzungsverlauf:

Der Bürgermeister begrüßt die Damen und Herren des Gemeinderates sowie die anwesenden Zuhörer, eröffnet die Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

Es sind keine Anfragen eingelangt.

2. Bestellung der Protokollfertiger

Als Protokollfertiger wurden Hr. Stefan Michor und Hr. Oliver Kritzler MSc. vorgeschlagen.

Abstimmung: einstimmig

3. Bericht des Familienausschusses

Es folgt der Bericht des Familienausschusses vom 25.2.2026. Hr. Stefan Michor verliest die Niederschrift.



Marktgemeinde Grafenstein

Bezirk Klagenfurt-Land

A-9131 Grafenstein, ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1

Auskünfte:	Natalie Telsnig
Tel.:	04225/2220-13
E-Mail:	natalie.telsnig@ktn.gde.at
AZ:	004-42/2/2025
Datum:	26. Februar 2026

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Familienausschusses der Marktgemeinde Grafenstein am Mittwoch, dem 25. Feber 2026, um 19:00 Uhr, im Hambruschsaal.

Anwesende: Stefan Michor
Friedrich Pribassnig (als Ersatz für Theresia Lauer)
Nina Maurel
Alexander Brummer

Klaus Pinter als beratende Stimme

Schriftführer: Natalie Telsnig

entschuldigt: Theresia Lauer
Johann Kerner

Tagesordnung:

1. Begrüßung

Der Obmann begrüßt die Mitglieder des Ausschusses zu dieser Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

2. Beschlussfassung der Tagesordnung

Die Tagesordnung wird einstimmig angenommen.

3. Gesundheitstag 2026

Der Gesundheitstag sollte im Oktober 2026 auf einem Freitag stattfinden. Es wäre Frau Tschischej mit SlowFood und den Seminarbäuerinnen bereits dabei. Die Volkshule wäre auch dabei. Frau Nadine Socher hat bereits Gespräche mit der Apotheke, Polizei und dem Hilfswerk geführt und bereits eine Zusage erhalten. Weitere Besprechungen bezgl. Gesundheitstag werden zeitgerecht bekannt gegeben.

4. Tanzkurs

Es wurden zwei Angebote für einen Tanzkurs in Grafenstein eingeholt.

Angebot 1: Geschwister Kunauer EUR 250,- pro Einheit exkl. Anfahrt.
Mind. 5-6 Paare

Angebot 2: Tanzhof Klopeiner See EUR 198,- pro Person Ort wäre egal. Die Mindestanzahl der Teilnehmer muss noch gefragt werden.

Es wird eine Erhebung ausgeschickt und den Interessenten, wenn die Mindestanzahl erreicht wurde, die Termine sowie die weitere Vorgehensweise telefonisch oder per Mail mitgeteilt.

5. Allfälliges

Vortrag Toni Innauer sollte auch noch genauer mit 1.Vzbgm Valentin Egger besprochen werden.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr fallen, beschließt der Obmann die Sitzung um 20:00 Uhr.

Ende: 20:00 Uhr

Der Obmann:



Der Schriftführer:



Die Mitglieder:



Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

4. Bericht des Kontrollausschusses

Es folgt der Bericht des Kontrollausschusses vom 8.4.2026. Hr. Hermann Drössel verliest die Niederschrift.

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann bedankt sich für die Tätigkeit des Kontrollausschusses und betont die Wichtigkeit der regelmäßigen Kontrolle.

5. Jahresrechnung 2025

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann ersucht Hr. FV Holzer um Erläuterungen zur Jahresrechnung. Hr. FV Holzer informiert.

Der Entwurf der Jahresrechnung wurde zwischenzeitlich von der Aufsichtsbehörde eingesehen und so weit als in Ordnung befunden. Der Kontrollausschuss hat in seiner Sitzung am 8.4.2026 darüber befunden.

Weiters erläutert er einige wesentliche Punkte der Jahresrechnung.

Die Stellungnahme der Aufsichtsbehörde, Abt. 3 der Kärntner Landesregierung wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

Textliche Erläuterungen

gemäß § 55 Abs. 3 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 95/2024, zum Rechnungsabschluss 2025

1. Wesentliche Kennzahlen zum Rechnungsabschluss:

2. Umsetzung der mit dem Voranschlag 2025 verfolgten Ziele und Strategien:

Seitens der Marktgemeinde Grafenstein ist man bestrebt den Haushalt ausgeglichen zu führen. Die Umstände der letzten Jahre sowie die aktuelle wirtschaftliche Situation forderten noch mehr Achtsamkeit im Zusammenhang mit einer sparsamen, wirtschaftlichen und zweckmäßigen Verwendung der finanziellen Mittel.

Da die Vereine wichtige Aufgaben in der Gemeinde und für die Gemeinde erfüllen, konnten freiwillige Leistungen nicht zur Gänze eingestellt werden.

3. Beschreibung des Haushaltes:

3.1. Wesentliche betragsmäßige Abweichungen zum Voranschlag im Allgemeinen:

Durch die Zunahme von Bestattungsfällen ergab sich ein höherer Personalkostensatz als veranschlagt. Von den Verfügungsmitteln des Bürgermeisters wurden Euro 17.600,00 nicht verbraucht. Ungeplante Einnahmen durch eingelöste Bebauungsverpflichtungen Euro 20.900,00. Mehreinnahmen Grundsteuer B Euro 46.400,00, Kommunalsteuer Euro 92.000,00 und Ertragsanteile 37.300,00.

Zusätzliche Tilgung des Regionalfondsdarlehens in Höhe von Euro 118.500,00.

3.2. Abschlussstand wesentlicher Maßnahmen im Besonderen:

4. Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung:¹

4.1. Summe der Erträge und Aufwendungen:

Erträge:	€	9.955.046,85
Aufwendungen:	€	9.079.196,51
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€	104.416,96
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€	571.545,02
<hr/>		
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: ²	€	408.722,28

4.2. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (voranschlagswirksam):

Einzahlungen:	€	9.285.285,72
Auszahlungen:	€	8.838.624,89
<hr/>		
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: ³	€	446.660,83

4.3. Summe der Einzahlungen und Auszahlungen (nicht voranschlagswirksam)

Einzahlungen:	€	2.891.949,87
Auszahlungen:	€	2.775.480,04
<hr/>		
Geldfluss aus der nicht voranschlagswirksamen Gebarung: ⁴	€	116.469,83

4.4. Veränderung an Liquididen Mitteln:⁵

Anfangsbestand liquide Mittel:	€	4.296.635,19
Endbestand liquide Mittel:	€	4.854.765,85
davon Zahlungsmittelreserven	€	3.230.888,54

4.5. Analyse des Ergebnis- und Finanzierungshaushaltes:

4.6. Vermögensrechnung:⁶

Summe AKTIVA ⁷ :	€	29.311.446,62
Summe PASSIVA ⁸ :	€	29.311.446,62
Nettovermögen (Ausgleichsposten) ⁹	€	12.158.019,16

4.7. Analyse des Vermögenshaushaltes:

4.8. Stand und Entwicklung des Gemeindevermögens und der Finanzschulden:

¹ Übernahme der Daten aus dem Rechnungsabschluss 2025.

² Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

³ Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁴ Entspricht dem SALDO 6 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁵ Entspricht dem SALDO 7 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

⁶ Gemäß Anlage 1c VRV 2015.

⁷ Ebene SU.

⁸ Ebene SU.

⁹ Position C.

5. Dokumentation der verwendeten Bewertungsmethoden und Abweichungen von der Nutzungsdauertabelle gemäß Anlage 7 VRV 2015:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Feststellung der Jahresrechnung.

Abstimmung: einstimmig

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann bedankt sich für die umsichtige Arbeit bei Hr. FV Holzer.

6. Umwidmungen

Im Jahr 2025 wurden insgesamt 8 Umwidmungsverfahren bei der Abteilung 15 – Fachliche Raumordnung – beim Amt der Kärntner Landesregierung zur Vorprüfung weitergeleitet. Die Anträge 4, 5 und 8 wurden durch die Fachliche Raumordnung grundsätzlich positiv abgeschlossen und werden zurzeit (Zeitraum vom 10.03.2026 bis 08.04.20026) wie folgt kundgemacht:

4/2025 Umwidmung der Grundstücke Nr. 748 und 749 tw., beide KG 72200 Wölfnitz im Gesamtausmaß von ca. 1.501 m² von bisher „**Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland**“ in „**Grünland – Reit- und Turnierplatz**“ (Antragsteller Sebastian und Nina Graf)

5/2025 Umwidmung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 1215/1, KG 72184 Thon im Ausmaß von ca. 2.000 m² von bisher „**Grünland – Hundebriechteplatz (mit Hochbauten)**“ in „**Bauland – Gewerbegebiet**“ (Antragsteller Ing. Josef Karnitschnig)

8/2025 Umwidmung der Grundstücke Nr. 443, 444, 445 und .58, alle KG 72113 Grafenstein im Gesamtausmaß von ca. 4.389 m² von bisher „**Bauland - Wohngebiet**“ in „**Bauland – Dorfgebiet**“ (von amtswegen; Richtigstellung Hofstellenwidmung Ing. Josef Karnitschnig)

Für die Umwidmung 4/2025 sind folgende Fachgutachten erforderlich:

Abteilung 8 – UA SE – Schall- und Elektrotechnik

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL.

Für die Umwidmung 5/2025 ist folgendes Fachgutachten erforderlich:

Abteilung 12 – UA Wasserwirtschaft KL

Zudem ist für die Umwidmung 5/2025 mit dem Grundeigentümer eine Vereinbarung zur Sicherstellung der widmungsgemäßen Verwendung des beantragten Grundstückes mit einer Kautionshöhe von EUR 12,00 je m² abzuschließen.

Vorbehaltlich der positiven Stellungnahmen bzw. der Bebauungsvereinbarung (Antrag 5/20025) werden die Anträge an das Amt der Kärntner Landesregierung Abteilung 7 -Wirtschaftsstandort* zur Genehmigung weitergeleitet.

*Mit 1.01.20026 Zusammenlegung der Abteilung 15 mit der Abteilung 7)

Die Diskussion betreffend der angestellten Widmungsabsicht in Bauland-Gewerbegebiet bei Antrag 5/2025 soll eine Entscheidung erst dann getroffen werden, wenn die erforderlichen Fachgutachten, eine besicherte privatrechtliche Vereinbarung sowie ein konkret verfolgbares Nutzungskonzept, vorliegt.

Ebenso ist die Vorlage der Fachgutachten bei Antrag 4/2025 Voraussetzung, um die Beschlussfassung im Gemeinderat zu verfolgen.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Beschlussfassung der Widmungsänderung für Antrag 8/2025.

Abstimmung: einstimmig

7. Ländliches Wegenetz – Sanierung 2026

Im Zusammenhang mit den anstehenden Sanierungen gefördert durch das ländliche Wegenetz sind für 2026 nachstehende Vorhaben vorgesehen:

Die Förderung seitens des Landes besteht zu 40%

- Rissesanierung auf den betreuten Wegen des ländlichen Wegemodells
Auftragsvolumen ca. € 15.000,--

- Hofzufahrten Truttendorf
Laut Kostenschätzung € 150.000,--

- Sanierung Verbindungsweg Aich Unterfischern
Laut Kostenschätzung € 340.000,--

Bei Umsetzung aller Vorhaben müsste die Marktgemeinde Grafenstein € 303.000,- als Eigenmittel aufbringen.

Finanzierungsplan:

KIP Mittel € 120.000,--

Ergebnis RA2025 € 183.000,-- nach Abklärung mit Aufsichtsbehörde

€ 303.000,--

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Umsetzung der vorstehenden Maßnahmen bei Bestätigung des Finanzierungsplanes durch die Aufsichtsbehörde.

Abstimmung: einstimmig

8. Gewerbepark Grafenstein Süd – Grundstückstransfer

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann übergibt das Wort an Hr. AL Ing. Mag. Tischler.

Im Gewerbepark Grafenstein Süd haben seit Nov. 2025 im südlichen Bereich die Firmen Pehlinkop, Mietfux Stückler, Baumpflege Fischer begonnen ihre Betriebsobjekte zu errichten.

Im nördlichen Bereich wurde mit den derzeit noch nicht in Betrieb befindlichen Grundstücksinhabern betreffend die Umsetzung ihrer Tätigkeiten mehrmals Gespräche geführt. Die wirtschaftliche Situation und auch andere Umstände sind dafür verantwortlich, dass die Umsetzung in Form der Errichtung von Betriebsobjekten noch nicht erfolgt ist.

Die Grundeigentümer sind auch bereit die Grundstücke unter der Prämisse der Einhaltung des Betriebsmodells der Marktgemeinde Grafenstein, was auch einen Beitritt bei Abschluss von

Weiterverkauf an einen Interessenten bedingt, zu veräußern. Zwischenzeitlich sind wieder Interessenten für Gewerbegrundstücke vorstellig geworden.

- **Grundstücksübertragung Oberekar-Alic**

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Genehmigung des vorstehenden Kaufvertrages sowie eventueller Ergänzungen.

Abstimmung: einstimmig

9. Vereinbarung ÖAMTC – Fahrrad-Selfservice-Station

Im Bereich des Kreisverkehrs beim Schotterparkplatz soll für die Radfahrer eine Servicestation errichtet werden. Die Servicestation wird vom ÖAMTC zur Verfügung gestellt. Seitens der Marktgemeinde Grafenstein wird das Fundament, durch den Bauhof errichtet.

Vereinbarung zur Errichtung einer Fahrrad-Selfservice-Station

zwischen

der **Marktgemeinde Grafenstein**
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Vertreten durch **Bgm. ÖR Mag. Stefan Deutschmann**
(im Folgenden „Gemeinde“ genannt)

und dem

Kärntner Automobil- und Touring-Club
Alois-Schader-Straße 11, 9020 Klagenfurt am Wörthersee
vertreten durch das Landesdirektorium
Mag. Eckhard Wabnig und MMag. Matthias Zernatto
(im Folgenden „KATC“ genannt)

1. Präambel

Das Angebot für Radfahrer:innen im Bundesland Kärnten wird auf Wunsch der Gemeinde durch die Errichtung einer KATC-Fahrrad-Selfservice-Station (im Folgenden: Station) erweitert. Die Station unterstützt bei kleineren, technischen Gebrechen am Fahrrad und ist mit einer Aufhängevorrichtung für Fahrräder, Luftpumpe sowie Werkzeug, wie Inbus- und Schraubenschlüssel bzw. Reifenheber ausgestattet.

2. Aufstellungsort

Die Station wird auf folgender, von Radfahrer:innen, gut frequentierten Stelle errichtet:

Grafenstein - Parkplatz am Kreisverkehr
KG 72113 Parz. 500/17 - östlicher Zufahrtsbereich

Die Gemeinde bestätigt ausdrücklich, dass sie als Eigentümerin oder Verfügungsberechtigte über das genannte Grundstück verfügt und der Aufstellung zustimmt.

Die Aufstellung der Station auf der genannten Fläche ist für den KATC unentgeltlich. Für allenfalls nötige rechtliche und behördliche Genehmigungen und Bewilligungen hat die Gemeinde selbst zu sorgen. Es besteht kein Anspruch auf weitere kostenfreie Stationen.

Die Station besteht aus Werkzeugsäule und Pylon (siehe Anlage 1, Seite 4 ff). Die Gemeinde errichtet für die Station **zwei Fundamente** auf Eigenkosten.

Für die **Werkzeugsäule** wird ein Betonfundament in folgendem Ausmaß empfohlen:

- eine Fundamentplatte, im Ausmaß von ca. 92x92x12cm
oder
- ein Säulenfundament im Durchmesser = 42cm und Tiefe ca. 92cm

Für den Pylon ist ein Betonfundament im Ausmaß von 50x50x90cm erforderlich. (siehe Anlage 1, Seite 5)

Anschließend werden von der Gemeinde die Bohrungen im Fundament gesetzt und es erfolgt zusätzlich eine Verklebung der Betonankerdübel.

3. Kostentragung

Die Station wird durch den KATC angeschafft, bereitgestellt und verbleibt auch im Eigentum des KATC. Die Errichtung des Fundamentes sowie die Montage auf diesem erfolgt auf Kosten der Gemeinde. Nach erfolgter Aufstellung wird ein Foto angefertigt, welches den fachgerechten Montagezustand dokumentiert; dieses wird dieser Vereinbarung beigelegt und bildet einen integrierenden Bestandteil.

4. Erhaltung

Der KATC erklärt sich für die Instandhaltung der Station für vier Jahre verantwortlich, beginnend ab Aufstellungsdatum, welches nach Aufstellung auf dem Vertrag untenstehend ergänzt wird. Für den Fall des Auftretens von Mängeln an der Station wird eine entsprechende Kontaktmöglichkeit auf der Station angebracht. Der KATC ist nicht zu einer regelmäßigen Sichtung der Station verpflichtet, er sichert jedoch nach Meldung eines Mangels der Station eine rasche Behebung zu. Zum Schutz der Werkzeuge empfiehlt der KATC eine Demontage der Station in den Wintermonaten (November – März). Die Gemeinde meldet umgehend nach Feststellung von Mängel diese dem KATC unverzüglich.

Die Gemeinde erklärt sich für die Reinigung der Station sowie für die Erbringung des erforderlichen Winterdienstes im Zugangsbereich zur Station für den Vertragszeitraum verantwortlich und hält den KATC diesbezüglich schad- und klaglos. Nach Ablauf der Vereinbarung wird eine neue Vereinbarung getroffen.

5. Haftung

Aus der Anschaffung und Zurverfügungstellung der Station übernimmt der KATC - abgesehen von der zeitnahen Instandhaltungsverpflichtung - keinerlei Haftung welcher Art auch immer. Insbesondere trifft den KATC auch keinerlei Haftung, die aus der Montage, einem fehlenden oder unvollständigen Winterdienst, einer unsachgemäßen Behandlung oder aus rechtswidrigem Verhalten resultieren.

Im Zuge der fachgerechten Montage ist insbesondere auf die ausreichende Sichtbarkeit der Station v.a. auch im Dunkeln zu achten; der KATC behält sich vor, allenfalls Reflektoren anzubringen, wenn dies erforderlich ist.

Die Gemeinde erklärt, dass sie den KATC gegenüber Ansprüchen Dritter, welche im Zusammenhang mit der Aufstellung oder Nutzung der Station stehen, schad- und klaglos hält.



6. Laufzeit

Die Laufzeit dieser Vereinbarung beträgt vier Jahre. Danach kann auf Anfrage eine Verlängerung dieser Vereinbarung getroffen werden. Sollte eine Demontage – aus welchen Gründen auch immer – vor Ablauf dieser Vereinbarungszeit gewünscht sein, ist eine schriftliche Mitteilung an die jeweils andere Vertragspartei sechs Monate vor Umsetzung der Demontage erforderlich. Nach einer Demontage trägt der KATC keinerlei Kosten für eine Wiederherstellung des Grundstücks und auch keine Kosten für einen allfälligen Rückbau in den vorherigen Zustand. Die Kosten des Abtransportes der Station sind vom KATC zu tragen.

7. Schriftlichkeit

Änderungen und Zusätze zu dieser Vereinbarung bedingen der Schriftlichkeit und sind von allen Vertragspartnern zu unterfertigen.

Diese Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt und ergeht an beide Vertragspartner im Original.

Marktgemeinde Grafenstein

ÖAMTC Kärnten

Grafenstein, am _____

Klagenfurt, am _____

Hinweis:

Die Aufstellung der Station erfolgte am: _____

Integrierende Vertragsbestandteile:

Anlage Nr. 1 | Vorabinformation / Präsentation für Gemeinden

Anlage Nr. 2 | Bild vom errichteten Fahrradstützpunkt

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Beschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

10. Vereinbarung KNG – Nutzung öffentliches Gut

- Errichtung einer Trafostation im Bereich Gewerbepark Grafenstein Süd

Die KNG hat aufgrund des Strombedarfes im Gewerbepark Grafenstein Süd durch die zwischenzeitlich angesiedelten Betriebe die Notwendigkeit der Verstärkung an Anschlussleitungen. Die Errichtung einer Trafostation ist auf der Parzelle 687/2, KG 72190 geplant.

Als Entschädigungsleistung wird ein Betrag von € 1.780,-- geboten.

Trafostation:

Kompaktrafostation 1/787 Grafenstein Gewerbepark

Im Folgenden kurz „Anlage“ genannt.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d) im Folgenden kurz "KNG" genannt und der **KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft** (FN 99133i) im Folgenden kurz "KELAG" genannt, beide Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

einerseits und der/die Grundeigentümer/in

Marktgemeinde Grafenstein			ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1, 9131 Grafenstein
<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Abgabenkonto-Nr./SV-Nr.</small>	<small>Adresse</small>

(Im Folgenden kurz „der Grundeigentümer“ genannt), andererseits

unter Beitritt des/der zu nachstehend genannter Grundbucheinlage, Buchberechtigten

<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Adresse</small>

wie folgt:

Die KNG plant die Errichtung ob genannter Anlage. Die dazu erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden von Seiten der KNG gesondert eingeholt. Für die Grundinanspruchnahme wird dazu Nachstehendes vereinbart:

1. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken räumt der Grundeigentümer hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke, der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht der Dienstbarkeit für die Anlage

Kompaktrafostation 1/787 Grafenstein Gewerbepark

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan NP-Pvk 01/26 Blatt 1/2 ersichtlichen Ausmaß zuzüglich eines die Anlage umschließenden Grundstreifens in einer Breite von 2m, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en):

Grundstück(e) Nr.:	Katastralgemeinde (KG)	EZ	Grundbuch (GB)	Anlage(n)
687/2	Truttendorf (72190)	275	Truttendorf (72190)	Trafostation mit Geh- und Zufahrtsrecht

und das Recht, die Anlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z.B. das Anbringen von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Funkmodule, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen u.dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Anlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hiezu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfang zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, Wasserleitungen u. dgl.) innerhalb des Dienstbarkeitsbereiches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KELAG und KNG und bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern von KELAG und KNG einzuräumen. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern u. dgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken zur Kenntnis zu bringen.

3. Der o.a. Grundeigentümer und der/die o.a. Buchberechtigte/n erteilt/erteilen seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit gemäß Punkt 1. und 2. dieses Vertrages über alleiniges Ansuchen der KELAG zu Gunsten der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch der Liegenschaft als dem dienenden Gut auf Kosten der KNG einverleibt werden. Die Berechtigten nehmen dieses Recht hiermit ausdrücklich an.

20-KV-Trafostation/Dienstbarkeit

Nr. 620 / 1-2021

4. Als Bemessungsgrundlage für die Rechteinräumung wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von Euro 120,00 zuzüglich gesetzlicher USt. (0%, ~~13%~~, ~~20%~~) festgelegt. Sämtliche durch die Anlage(n) verursachten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile werden gesondert geregelt (Entschädigungsvereinbarung) und mittels einmaliger Zahlung abgegolten. Die Entschädigungszahlung unterliegt gemäß § 107 EStG bzw. § 24 Abs 7 KStG der Abzugsteuer.

Nach Bezahlung des einmaligen Entgeltes für die Grundinanspruchnahme samt Rechteinräumung hat der Grundeigentümer gegen die Berechtigten aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiermit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin zwecks Freihaltung des Schutzbereiches eventuell entfernt werden müssen.

Flurschäden, die im Zuge der Anlagenerrichtung oder auch später bei Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, sind gesondert abzugelten.

5. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Anlage abgeschlossen.

6. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.

7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KNG.

8. Es wird festgehalten, dass diese Vereinbarung in der Weise errichtet wurde, dass die veränderlichen Angaben in dieser Urkunde vor Unterfertigung in ein vorgedrucktes Formular eingesetzt wurden. Die bei der Ausfüllung dieses Vordruckes vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen entsprechen dem Willen der Unterfertigten. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung der KNG verbleibt. Der Grundeigentümer und die KELAG erhalten eine Abschrift.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Klagenfurt am Wörthersee, am

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(FN 99133f)

KNG-Kärnten Netz GmbH
(FN 246961d)

Grundelgentümer/in	Geburtsdatum	Ort	Datum
--------------------	--------------	-----	-------

Buchberechtigte/r	Geburtsdatum	Ort	Datum
-------------------	--------------	-----	-------

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

- **Errichtung einer Trafostation im Bereich Gewerbepark Dolina**

Die KNG hat aufgrund des Strombedarfes im Gewerbepark Grafenstein Dolina durch die zwischenzeitlich angesiedelten Betriebe die Notwendigkeit der Verstärkung an Anschlussleitungen. In der Parzelle 274/4, KG Replach soll ein Doppelkabelzug 20kV verlegt werden, dafür wird seitens der KNG eine Vereinbarung zur Genehmigung vorgelegt. Als Kostenersatz erhält die Marktgemeinde Grafenstein einen Betrag von € 1045,30 für die Leitungsrechteinräumung und Entschädigung. Der dort befindliche Straßenkörper wird ganzflächig wieder hergestellt.

Leitung:

20kV Doppelkabelsystem UW Lassendorf 1/1 - SW Poggersdorf 1/778

Im Folgenden kurz „Anlage“ genannt.

Vereinbarung

abgeschlossen zwischen der

KNG-Kärnten Netz GmbH (FN 246961d) im Folgenden kurz "KNG" genannt und der
KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (FN 99133i) im Folgenden kurz "KELAG" genannt, beide
Arnulfplatz 2, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

einerseits und der/die Grundeigentümer/in

Marktgemeinde Grafenstein			Hauptstraße 49, 9131 Grafenstein
<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Abgabenkonto-Nr./SV-Nr.</small>	<small>Adresse</small>

(Im Folgenden kurz „der Grundeigentümer“ genannt), andererseits

unter Beitritt des/der zu nachstehend genannter Grundbuchseinlage, Buchberechtigten

<small>Vor- und Zuname</small>	<small>Geburtsdatum</small>	<small>Adresse</small>

wie folgt:

Die KNG plant die Errichtung ob genannter Anlage. Die dazu erforderlichen behördlichen Bewilligungen werden von Seiten der KNG gesondert eingeholt. Für die Grundinanspruchnahme wird dazu Nachstehendes vereinbart:

1. Für die Inanspruchnahme von Grundstücken räumt der Grundeigentümer hiermit für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum der nachgenannten Grundstücke, der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern das dingliche Recht der Dienstbarkeit

20kV Doppelkabelsystem UW Lassendorf 1/1 - SW Poggersdorf 1/778

ein, in dem im – einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildenden – Lageplan NP-Pvk 29/25 Blatt 13 von 13 ersichtlichen Verlauf mit einem Dienstbarkeitsbereich von jeweils 1m beiderseits der Leitungssachse, samt Geh- und Zufahrtsrecht, auf folgenden Grundstück(en):

Grundstück(e) Nr.:	Katastralgemeinde (KG)	EZ	Grundbuch (GB)	Anlage(n)
274/4	Replach (72160)	205	Replach (72160)	20kV Doppelkabelsystem inkl. Geh- und Zufahrtsrecht

und das Recht, die Anlage zum Zwecke der Übertragung von Energie und der für die betriebliche Nutzung erforderlichen Kommunikation (wie z.B. zum Zwecke der Mess-, Schalt-, Steuer- und Datenübertragung u. dgl.) zu errichten, dazu die fertiggestellte Anlage zu betreiben, zu überprüfen, instandzuhalten, zu erneuern, aus- und umzubauen, die diese Arbeiten, sowie den sicheren Bestand der Anlage hindernden oder gefährdenden Bäume, Sträucher und Äste zu entfernen und zu all diesen Zwecken die ihm gehörigen Grundstücke durch die hierzu bestellten Personen zu betreten und zu befahren.

2. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger die Errichtung, den Bestand und den Betrieb dieser Anlage samt allen Arbeiten und Vorkehrungen im angeführten Umfange zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung oder Störung der Anlage zur Folge haben könnte. Die Ausführung von Baulichkeiten (Hoch- und Tiefbauten aller Art, Wasserleitungen u. dgl.) innerhalb des Dienstbarkeitsbereiches ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch KELAG und KNG und bei Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Normen zulässig. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, für sich und seine Rechtsnachfolger, diese Rechte auch allen Rechtsnachfolgern von KELAG und KNG einzuräumen. Der Grundeigentümer hat seine Pflichten auch allfälligen Bestandnehmern (Pächtern, Mietern u. dgl.) und sonstigen Nutzungsberechtigten an den vorstehend angeführten Grundstücken zur Kenntnis zu bringen.

3. Der o.a. Grundeigentümer und der/die o.a. Buchberechtigte/n erteilt/erteilen seine/ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die Dienstbarkeit gemäß Punkt 1. und 2. dieses Vertrages über alleiniges Ansuchen der KELAG zu Gunsten der KELAG und der KNG und deren Rechtsnachfolgern im Grundbuch der Liegenschaft als dem dienenden Gut auf Kosten der KNG einverleibt werden. Die Berechtigten nehmen dieses Recht hiermit ausdrücklich an.

4. Als Bemessungsgrundlage für die Rechtseinräumung wird ein einmaliger Betrag in der Höhe von Euro 80,00 zuzüglich gesetzlicher USt (0%, 13%, 20%) festgelegt. Sämtliche durch die Anlage(n) verursachten wirtschaftlichen und vermögensrechtlichen Nachteile werden gesondert geregelt (Entschädigungsvereinbarung) und mittels einmaliger Zahlung abgegolten. Die Entschädigungszahlung unterliegt gemäß § 107 EStG bzw. § 24 Abs 7 KStG der Abzugsteuer.

Nach Bezahlung des einmaligen Entgeltes für die Grundinanspruchnahme samt Rechtseinräumung hat der Grundeigentümer gegen die Berechtigten aus diesem Titel keine wie immer gearteten Ansprüche. Hiermit ist der Grundeigentümer auch hinsichtlich jener Bäume und Äste entschädigt, die als Nachwuchs künftighin zwecks Freihaltung des Schutzbereiches eventuell entfernt werden müssen.

Flurschäden, die im Zuge der Anlagenerrichtung oder auch später bei Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten entstehen, sind gesondert abzugelten.

5. Diese Vereinbarung wird auf die Dauer des Bestandes der oben genannten Anlage abgeschlossen.

6. Die Kosten für in Anspruch genommene Beratungen, Rechtsbeistände, Rechtsvertretungen und dergleichen trägt jeder Vertragspartner selbst.

7. Die mit der Ausfertigung dieser Vereinbarung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die KNG.

8. Es wird festgehalten, dass diese Vereinbarung in der Weise errichtet wurde, dass die veränderlichen Angaben in dieser Urkunde vor Unterfertigung in ein vorgedrucktes Formular eingesetzt wurden. Die bei der Ausfüllung dieses Vordruckes vorgenommenen Streichungen und Ergänzungen entsprechen dem Willen der Unterfertigten. Diese Vereinbarung wird in einer Ausfertigung ausgestellt, die in Verwahrung der KNG verbleibt. Der Grundeigentümer und die KELAG erhalten eine Abschrift.

Klagenfurt am Wörthersee, am

Klagenfurt am Wörthersee, am

KELAG-Kärntner Elektrizitäts-Aktiengesellschaft
(FN 99133z)

KNG-Kärnten Netz GmbH
(FN 246961d)

Grundeigentümer/in	Geburtsdatum	Ort	Datum

Buchberechtigte/r	Geburtsdatum	Ort	Datum

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Genehmigung der vorstehenden Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

11. Vereinbarung GSZ- IKZ-Rahmenvereinbarung

Für den Bereich zur Abdeckung von Personalknappheiten im Bereich der Elementarpädagogik wurde im GSZ ein Personalpool eingerichtet und die angehörigen Gemeinden können sich bei Bedarf daraus bedienen und es ist so besser gewährleistet, dass das Angebot der Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen bestehen kann.

» Interkommunaler Personalpool



IKZ - RAHMENVEREINBARUNG

abgeschlossen zwischen dem

Gemeinde-Servicezentrum

Gabelsbergerstraße 5/1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee,

vertreten durch die Geschäftsführer

Mag. Markus Guggenberger und

Mag. (FH) Michael Sternig, MA

– im Folgenden „GSZ“ –

und der

Marktgemeinde Grafenstein

ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1, 9131 Grafenstein

Vertreten durch Bürgermeister ÖR Mag. Stefan Deutschmann,

– im Folgenden „Gemeinde“ –

zum Zweck der

Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das Gemeinde-Servicezentrum über den bei diesem eingerichteten interkommunalen Personalpool für gemeindeeigene Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen

Präambel

Das GSZ richtet für die Gemeinden des Bundeslandes Kärnten im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) einen Personalpool für pädagogisches Fachpersonal ein, um diese bei ihren aufgrund des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes – K-KBBG, LBGL Nr. 13/2011 in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben zu unterstützen.

Ziel dieses Personalpools ist es, den an der interkommunalen Zusammenarbeit beteiligten Gemeinden eine rasche, flexible und rechtssichere Unterstützung bei personellen Engpässen in gemeindeeigenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

Das GSZ fungiert dabei als gemeindeübergreifende zentrale Koordinations- und Abwicklungsstelle und stellt qualifiziertes pädagogisches Fachpersonal (insbesondere Elementarpädagog:innen, ggf. Kleinkinderzieher:innen) im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Verfügung. Diese Vereinbarung regelt insbesondere die Modalitäten für die Inanspruchnahme dieses Personals, die organisatorische Abwicklung sowie die Verrechnung der erbrachten Leistungen.

§ 1 Zweck der IKZ- Rahmenvereinbarung

- (1) Zweck dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist die Bereitstellung und Überlassung von beim GSZ beschäftigtem pädagogischen Fachpersonal zur vorübergehenden Dienstleistung an die Gemeinde zur Sicherstellung des laufenden Betriebs gemeindeeigener Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen.
- (2) Gemeinden können im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen Leistungen aus dem Personalpool des GSZ abrufen, um die gesetzlich vorgesehene pädagogische Versorgung gemäß dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) in gemeindeeigenen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen sicherzustellen.

§ 2 Umfang der Leistung

- (1) Aufgrund dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist die Gemeinde berechtigt, bei entsprechend begründetem Bedarf pädagogisches Fachpersonal aus dem interkommunalen Personalpool des GSZ anzufordern (Abruf).
- (2) Die Zuteilung von Personal erfolgt ausschließlich nach Maßgabe der jeweils vorhandenen personellen Kapazitäten. Ein Rechtsanspruch auf eine jederzeitige oder uneingeschränkte Verfügbarkeit von Personal besteht nicht.
- (3) Sind die für die betreffende Gemeinde vorgesehenen Dienstnehmer:innen zum Zeitpunkt der Bedarfsmeldung bereits vollständig ausgelastet, kann das GSZ, sofern es die personellen Ressourcen zulassen, ersatzweise andere Dienstnehmer:innen aus dem interkommunalen Personalpool zuweisen.

§ 3 Zuständigkeit des GSZ

- (1) Die Organisation, Koordination und Abwicklung des interkommunalen Personalpools obliegen ausschließlich dem GSZ.
- (2) Aufgrund dieser IKZ-Rahmenvereinbarung ist das GSZ insbesondere zuständig für:
 - a. Einsatzplanung und Zuweisung des pädagogischen Fachpersonals,
 - b. Abstimmung mit den beteiligten Gemeinden und den eingesetzten Dienstnehmer:innen,
 - c. administrative Durchführung der Einsätze,
 - d. Abrechnung der erbrachten Leistungen.

§ 4 Inanspruchnahme der Leistung

- (1) Der Abruf der Leistung erfolgt durch ein schriftliches Begehren per E-Mail der Gemeinde an das GSZ.

Das schriftliche Begehren hat insbesondere zu enthalten:

- a. Grund des Personalbedarfs,
 - b. gewünschter Einsatzbeginn,
 - c. voraussichtliche Einsatzdauer,
 - d. Einsatzort (Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung),
 - e. erforderliches Beschäftigungsausmaß.
- (2) Nach Einlangen des Begehrens prüft das GSZ zeitnahe die Verfügbarkeit des pädagogischen Fachpersonals und stimmt den begehrten Einsatz inhaltlich und zeitlich mit der Gemeinde sowie mit den jeweils eingesetzten Dienstnehmer:innen ab.
- (3) Der tatsächliche Einsatz gilt erst mit schriftlicher Bestätigung per E-Mail durch das GSZ als verbindlich zwischen der Gemeinde und diesem vereinbart.
- (4) Die/Der jeweilige/r Dienstnehmer:in wird im Rahmen der vorhandenen personellen Ressourcen durch das GSZ für die vorab abgestimmte Dauer der jeweiligen Gemeinde zugewiesen.
- (5) Die Zuweisungsdauer kann zwischen der Gemeinde und dem GSZ verlängert werden, sofern die/der jeweilige Dienstnehmer:in weiterhin verfügbar ist und für diesen Zeitraum keine anderweitige Einsatzverpflichtung besteht.
- (6) Allfällige Änderungen oder Verlängerungen eines laufenden Einsatzes sind unverzüglich und ausschließlich schriftlich per E-Mail mit dem GSZ abzustimmen.
- (7) Auch wenn sich ein/e Dienstnehmer:in ohne aufrechten Einsatz in der Gemeinde aufhält bzw. anwesend ist, ist ein akutauf tretender Personalbedarf jedenfalls gemäß Abs. 1 zu melden.

§ 5 Organisation und Dienstgeberfunktion

- (1) Das eingesetzte pädagogische Fachpersonal steht in einem Dienstverhältnis zum GSZ.
- (2) Sämtliche dienst-, besoldungs- und personalrechtliche Angelegenheiten obliegen dem GSZ.
- (3) Das GSZ stellt sicher, dass nur Dienstnehmer:innen eingesetzt werden, welche die gesetzlich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen für den Einsatz in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen erfüllen.
- (4) Diese Vereinbarung begründet kein Dienstverhältnis zwischen der Gemeinde und dem eingesetzten Personal.

§ 6 Fachliches Weisungsrecht der Gemeinde

- (1) Der Gemeinde kommt für die Dauer des Einsatzes des pädagogischen Fachpersonals ein fachliches Weisungsrecht hinsichtlich der konkreten pädagogischen Tätigkeit in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Einsatzort) und der Dienstzeiten zu.
- (2) Das fachliche Führungs- und Weisungsrecht der Gemeinde umfasst insbesondere folgende Bereiche:
 - a. Festlegung des konkreten pädagogischen Einsatzbereichs im Hinblick auf die Verwendung,
 - b. Festlegung der tatsächlichen Verteilung der Dienstzeiten in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung (Einsatzort),
 - c. Festlegung der pädagogischen Schwerpunkte und Inhalte,
 - d. Festlegung der pädagogischen Arbeitsweise und Methodik im Einklang mit dem pädagogischen Konzept der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung,
 - e. Festlegung von Aufgaben im Rahmen der Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit einschließlich Beobachtung, Dokumentation und Reflexion der pädagogischen Arbeit,
 - f. Mitwirkung bei der Umsetzung von Entwicklungs-, Förder- und Beobachtungskonzepten,
 - g. Festlegung der Einhaltung einrichtungsbezogener Standards, Hausordnungen und pädagogischer Leitlinien,
 - h. Festlegung der Teilnahme an Teamsitzungen, pädagogischen Besprechungen und internen Fortbildungen im Zusammenhang mit der konkreten Tätigkeit.
- (3) Die Gemeinde verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Einschulung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Dienstnehmer:innen- und Arbeitnehmer:innen-Schutzvorschriften für die Dauer der Beschäftigung in der jeweiligen Gemeinde Sorge zu tragen.
- (4) Die Gemeinde führt für die Dauer des jeweiligen Einsatzes des pädagogischen Fachpersonals schriftliche Aufzeichnungen über Beginn und Ende der Dienstzeit.

- (5) Die Aufzeichnungen sind zumindest monatlich durch die/den von der Gemeinde für die Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung verantwortliche/n Bedienstete/n schriftlich zu übermitteln. Das GSZ kann hierfür normierte Formblätter zur Vereinheitlichung der Aufzeichnungen der Gemeinde zur Verfügung stellen.

§ 7 Dienstrechtliche Befugnisse des GSZ

- (1) Sämtliche dienst- und besoldungsrechtliche Angelegenheiten hinsichtlich der Dienstnehmer:innen des interkommunalen Personalpools kommen ausschließlich dem GSZ als zuständigem Dienstgeber zu.
- (2) Dem GSZ als Dienstgeber obliegen insbesondere:
- die Agenden der unmittelbaren Dienstaufsicht und die sachbezogenen Befugnisse, wie die Gewährung von Urlauben und Sonderurlauben, die Gewährung von Dienstfreistellungen und dergleichen,
 - die Gewährung allfälliger Nebenbezüge nach § 89 K-GMG in der geltenden Fassung,
 - die Durchführung des jährlich vorgesehenen strukturierten Mitarbeiter:innengesprächs,
 - die Besorgung der administrativen Bearbeitung und Führung des jeweiligen Personalaktes.
- (3) Dem/der Dienstnehmer:in allenfalls durch die Gemeinde gewährte Zuwendungen liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich derselben und begründen keinen wie auch immer gelagerten Anspruch gegenüber dem GSZ.

§ 8 Sockelbeitrag

- (1) Der Sockelbeitrag dient dem GSZ unabhängig von einer tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung der Sicherstellung der organisatorischen Einsatzbereitschaft, der kontinuierlichen Qualitätssicherung des Personalpools, der Personalverwaltung sowie der Basisfinanzierung des IKZ- Personalpools.
- (2) Die Höhe des Sockelbeitrages wird jeweils vor Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraumes festgelegt und den Gemeinden bekanntgegeben.
- (3) Das GSZ verrechnet der beteiligten Gemeinde des interkommunalen Personalpools einen Sockelbeitrag in der Höhe von monatlich € 2,70 exkl. USt je Kind, welches zum Stichtag in der von der Gemeinde betriebenen Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtungen (Einsatzort) betreut wird.
- (4) Zum Stichtag ist dem GSZ schriftlich per E-Mail die Anzahl der betreuten Kinder bekanntzugeben. Als Stichtag gilt:
- der Tag des rechtsgültigen Zustandekommens dieser IKZ- Rahmenvereinbarung, danach jeweils
 - der 30. Juni

- (5) Der Sockelbeitrag ist der beteiligten Gemeinde einmal monatlich im Voraus in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zur Einzahlung zu bringen.
- (6) Der Sockelbeitrag wird vom GSZ aufgrund jährlicher tatsächlicher Gehaltsanpassungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) angepasst wobei auch allfällige anteilige Biennalsprünge zu berücksichtigen sind.

§ 9 Dienstleistungsbeitrag, sonstige Kosten

- (1) Für den Einsatz von Dienstnehmer:innen aus dem interkommunalen Personalpool verrechnet das GSZ der Gemeinde einen Dienstleistungsbeitrag pro tatsächlich in der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung geleisteter Arbeitsstunde. Dieser beträgt
 - a. € 40,00 exkl. USt für den Einsatz von Elementarpädagog:innen,
 - b. € 36,00 exkl. USt für den Einsatz von Kleinkinderzieher:innen.
- (2) Zusätzlich hierzu hat die Gemeinde allfällige Reise- und Fahrtkosten (z. B. Kilometergeld) zu tragen. Die Bemessung der Reisegebühren erfolgt nach den Bestimmungen des IV. Teiles des Kärntner Dienstrechtsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 71, in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Der Dienstleistungsbeitrag ist der Gemeinde einmal monatlich für das gesamte abgelaufene Monat im Nachhinein in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zu begleichen.
- (4) Allfällige Reise- und Fahrtkosten gemäß Abs. 2 sind monatlich der Gemeinde im Nachhinein in Rechnung zu stellen und binnen einer Zahlungsfrist von 14 Tagen auf das vom GSZ bekanntgegebene Konto vollständig zu begleichen.
- (5) Der Dienstleistungsbeitrag wird vom GSZ aufgrund jährlicher tatsächlicher Gehaltsanpassungen gemäß den jeweils geltenden Bestimmungen des Kärntner Gemeindemitarbeiterinnengesetzes (K-GMG) angepasst wobei auch allfällige anteilige Biennalsprünge zu berücksichtigen sind.
- (6) Bei Zahlungsverzug gelten Verzugszinsen in Höhe von 4 % p.a.. Darüber hinaus ist das GSZ berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges sämtliche zweckentsprechenden Mahn- und Betreibungskosten der Gemeinde in Rechnung zu stellen.

§ 10 Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Sämtliche Interviews, Pressegespräche, Stellungnahmen sowie sonstige Kontakte mit Medien im Zusammenhang mit der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das GSZ sind ausschließlich durch das GSZ zu führen.

- (2) Medienanfragen sind von der Gemeinde unverzüglich und vollständig an das GSZ weiterzuleiten. Die Wahrnehmung von Terminen mit Medienvertreter:innen sowie jegliche medienwirksame Auftritte bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des GSZ.
- (3) Eigenständige Medienberichte, öffentliche Äußerungen, Stellungnahmen oder sonstige Veröffentlichungen im Zusammenhang mit der Bereitstellung von pädagogischem Fachpersonal durch das GSZ ohne vorherige Zustimmung des GSZ sind unzulässig und stellen eine Verletzung dieser IKZ- Rahmenvereinbarung dar.

§ 11 Verrechnungsmodalitäten

- (1) Der Sockelbeitrag ist von der Gemeinde in Form monatlicher Akontozahlungen im Voraus zu leisten. Die Vorschreibung erfolgt durch das GSZ jeweils zu Beginn des Abrechnungszeitraumes. Die Vorauszahlung dient der Sicherstellung der laufenden Einsatzbereitschaft sowie der kontinuierlichen Beschäftigung des pädagogischen Fachpersonals.
- (2) Als Abrechnungszeitraum gilt grundsätzlich das Kindergartenjahr im Zeitraum vom 01.09. eines Jahres bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres.
- (3) Die Höhe des Sockelbeitrages wird jeweils vor Beginn des maßgeblichen Abrechnungszeitraumes festgelegt und den Gemeinden bekanntgegeben.

§ 12 Dauer / Kündigung

- (1) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (2) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung kann vom GSZ sowie von der Gemeinde unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres schriftlich aufgekündigt werden.
- (3) Einvernehmlich kann diese Kündigungsfrist reduziert werden.
- (4) Aufgrund gewichtigen und begründeten öffentlichen Interesses kann diese IKZ- Rahmenvereinbarung jederzeit vom GSZ sowie von der Gemeinde schriftlich aufgekündigt werden.

§ 13 Rechtsstreite

Für allfällige Rechtsstreite zwischen dem GSZ und der Gemeinde wird einvernehmlich vereinbart, dass hierfür ist das sachlich in Betracht kommende Gericht in Klagenfurt am Wörthersee zuständig ist.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Vereinbarung wird in zwei Gleichschriften errichtet, wovon eine Ausfertigung das GSZ und eine weitere Ausfertigung der Gemeinde zukommt.
- (2) Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform und der Zustimmung sowie rechtskonformen Zeichnung der vertragsschließenden Parteien. Mündliche Nebenabreden existieren nicht.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieser IKZ – Rahmenvereinbarung werden jeweils mit Beginn des auf die Zeichnung beider vertragsschließenden Parteien folgenden Monatsersten wirksam, wenn nicht Anderslautendes vereinbart wird.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser IKZ- Rahmenvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche ersetzt, die dem ursprünglich angestrebten Vertragszweck entspricht oder – sofern dies nicht möglich ist – diesem möglichst nahekommt.
- (5) Diese IKZ – Rahmenvereinbarung tritt am ersten Tag des nach der Zeichnung aller vertragsschließenden Parteien folgenden Monats in Kraft.
- (6) Dieser Vereinbarung liegt ein Beschluss des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein vom zu Zahl zugrunde.

Für die Gemeinde:

Für das Gemeinde-Servicezentrum:

(Bürgermeister)

Mag. Markus Guppenberger

(Mitglied des Gemeindevorstandes)

Mag. (FH) Michael Sternig, MA

(Mitglied des Gemeinderates)

Ort, Datum

Ort, Datum

Seite 9 von 9

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Genehmigung und Abschluss der IKZ-Rahmenvereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

12. Partnerschaftsvertrag Verbund Green Power Österreich GmbH

Mit der Verbund Green Power Österreich GmbH wurde schon im Vorjahr ein vorgelegter Entwurf für einen Partnerschaftsvertrag seitens des Gemeinderates zugestimmt.

Nunmehr liegt ein endgültiger Entwurf zur abermaligen Genehmigung vor, um in weiterer Folge die Umsetzung eines Photovoltaik-Parks zu realisieren.

Privatwirtschaftliche Vereinbarung gemäß § 53 K-ROG 2021

abgeschlossen zwischen

VERBUND Green Power Österreich GmbH
FN 369207b HG Wien
Am Hof 6a
1010 Wien

(in der Folge kurz „VGP-AT“ genannt)

Und der

Marktgemeinde Grafenstein,
ÖR-Valentin-Deutschmann Platz 1,
9131 Grafenstein
vertreten durch den Bürgermeister

(in der Folge kurz „Gemeinde“ genannt)

einzelnen oder beide gemeinsam im Folgenden kurz „Partner“ genannt

wie folgt:

Vereinbarung

Diese *Vereinbarung* wird auf der Grundlage des § 53 Abs 2 letzter Satz K-ROG 2021 geschlossen. Danach sind privatwirtschaftliche Vereinbarungen „darüber hinaus“ zulässig, „die der Vorbereitung und Umsetzung von im örtlichen Entwicklungskonzept konkret festgelegten Planungen und Maßnahmen dienen.“

Nach dem örtlichen Entwicklungskonzept 2011 sind unter anderem folgende Ziele und Maßnahmen normiert: „die Entwicklung von dezentralen erneuerbaren Energie- und Wärmeversorgungseinrichtungen, die Förderung von Solarenergie, wasserwirtschaftlichen Energiegewinnungsanlagen und von Biomasseanlagen sowie Hilfestellung und Förderberatung für den Umstieg von Anlagen mit fossilen Brennstoffen auf erneuerbare Energieträger“

Es ist daher zulässig, zur Umsetzung dieses im örtlichen Entwicklungskonzept der *Gemeinde* vorgesehenen Ziels eine privatwirtschaftliche Vereinbarung abzuschließen, die der Zielerreichung dient.

Die VGP-AT verfolgt ebenfalls das Ziel des Ausbaus Erneuerbarer: Zum Nutzen unserer Umwelt und des Klimas werden mit erneuerbaren Energien, insbesondere durch Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft und Photovoltaik, sollen fossile Energieträger zur Stromerzeugung ersetzt werden.

Konkret soll auf den Grundstücken 192, 474/20 und 474/14 inliegend in EZ 20, 193/2 und 474/15 inliegend in EZ 80, 350/2 inliegend in EZ 99 sowie 224/4 inliegend in EZ 53, allesamt in KG 72163 Saager, mit einer Gesamtfläche von 40.000 m², derzeit gewidmet als „Grünland – Fischzuchtanlage“ sowie „Grünland – für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland“ PV-Module errichtet und betrieben werden.

Zur Umsetzung dieses Vorhabens ist nach Maßgabe der raumordnungsrechtlichen Möglichkeiten eine Umwidmung in „Grünland – Photovoltaikanlage“ erforderlich. Die Zulässigkeit dieser Umwidmung richtet sich ausschließlich nach fachlichen Kriterien, sohin nicht nach dieser Vereinbarung, die keinen Rechtsanspruch auf Widmung einräumt.

Sollte eine Umwidmung beschlossen werden können und diese auch tatsächlich erfolgen und in Rechtskraft erwachsen, verpflichtet sich die VGP-AT nach Maßgabe der einschlägigen Beurteilung der Stoeglehner Consulting GmbH vom 21.06.2025 auf Bestandsdauer der PV-Anlage zu einer jährlichen *Kompensationszahlung* in der Höhe von € 1.900,- netto pro ha.

Die *Partner* halten fest, dass es sich bei der *Kompensationszahlung* nicht um eine umsatzsteuerbare Lieferung oder Leistung im Sinne des UStG handelt und daher auch keine entsprechende Rechnung mit Umsatzsteuer auszustellen ist.

Die *Kompensationszahlung* unterliegt ausdrücklich einer Wertsicherung ab Vertragsabschluss gemäß dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020 bzw. Nachfolgeindex.

Grundlage für die Berechnung der Wertsicherung ist die für Oktober 2025 verlautbarte Indexzahl des Verbraucherpreisindex 2020. Die *Kompensationszahlungen* erhöhen sich jährlich in jenem Ausmaß, in dem sich die Indexzahl für Oktober 2025 gegenüber der Basiszahl des Vertragsabschlussjahres verändern.

Die Verpflichtung zur Zahlung der jährlichen *Kompensationszahlung* beginnt mit der Inbetriebnahme der jeweiligen PV-Anlage und endet mit dem vollendeten Abbau der oberirdischen Anlagenteile derselben. Für Rumpffahre steht der *Gemeinde* der aliquote Anteil des Jahresbetrags (in Zwölftel) zu.

Die Fälligkeit ist jeweils der 30.04. des laufenden Betriebsjahres, wobei die Zahlungsfrist 1 (in Worten: einen) Monat beträgt.

Diese Vereinbarung tritt mit beidseitiger Unterfertigung in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Sie kann von beiden *Partnern* unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten zum Ende eines jeden Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief aufgekündigt werden. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung gilt das Datum der Postaufgabe des Kündigungsschreibens, sofern diese im Inland erfolgt. Die *Gemeinde* verzichtet im Hinblick auf die

umfassenden Investitionskosten der *VGP* und die den *Partnern* bekannte, geplante Nutzungsdauer der *PV-Anlage*, jedoch auf die Dauer von 35 Jahren ab Vertragsbeginn, auf das Recht der ordentlichen Kündigung dieses *Vertrags*. Darüber hinaus würde die Vereinbarung ohne weiteres Zutun der *Partner* enden, wenn eine öffentlich-rechtliche Abgabe im Zusammenhang mit *PV-Anlagen* eingeführt wird, welche über die jährliche *Kompensationszahlung* hinaus geht und diese auch fällig wird. Eine solche Abgabe, welche geringer ist als die *Kompensationszahlung* wird von der *Kompensationszahlung* in Abzug gebracht und verringert den auszahlenden Betrag entsprechend.

VGP-AT ist berechtigt, diesen Vertrag ganz oder teilweise auf Rechtsnachfolger zu übertragen oder - unter welchem Titel auch immer - an Dritte zu überbinden, ohne dass es einer ausdrücklichen Zustimmung der *Gemeinde* bedarf. Dies gilt insbesondere auch bei einer Übertragung dieser Vereinbarung auf eine eigene Errichtungs- und Betriebsgesellschaft für das Projekt, wobei eine Informationspflicht als vereinbart gilt. Diese Bestimmungen gelten auch im Falle wiederholter Rechtsnachfolge.

Änderungen und/oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine gänzliche oder teilweise Abänderung oder Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Mündliche Abreden bestehen nicht.

Die *Partner* beachten bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften und schließen die allenfalls notwendigen datenschutzrechtlichen Vereinbarungen ab. Details zu den Datenverarbeitungen von *VERBUND* sind unter www.verbund.com/datenschutz abrufbar.

Die *Partner* bekennen sich zu fairen Geschäftspraktiken und lehnen jede Form von Korruption und Bestechung ab. Aus diesem gemeinsamen Verständnis heraus verpflichten sich die *Partner* zur strikten Einhaltung ihrer jeweils internen Compliance-Vorschriften und der gesetzlichen Antikorruptionsbestimmungen.

Dementsprechend verpflichten die *Partner* sich und ihre Mitarbeiter im Zusammenhang mit dem Abschluss dieser Vereinbarung, dem Vertragsverhältnis und der Vertragserfüllung, insbesondere keine unzulässigen Vorteile irgendwelcher Art anzubieten, zu versprechen oder zu gewähren bzw zu fordern, sich versprechen zu lassen oder anzunehmen.

Die *Partner* erwarten, dass sich auch Dritte, deren sie sich bei der Erfüllung dieser *Vereinbarung* bedienen, entsprechend verhalten und verpflichten sich, auch auf deren rechtskonformes Verhalten hinzuwirken. Weiters bestätigen die *Partner*, dass die *Vereinbarung* ausschließlich im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes abgewickelt wird.

Diese *Vereinbarung* wird in zweifacher Ausfertigung erstellt, jeder *Partner* erhält ein Exemplar.

- [Unterschriften umseitig] -

Grafenstein, am

Wien, am 26.3.2026.....
für die
GemeindeLise Greiner
.....
VERBUND Green Power Österreich
GmbHBürgermeister
und
Mitglied des Gemeindevorstandes**Diskussion:**

Hr. Maurel erkundigt sich, ob für jedes Projekt ein neuer Vertrag abzuschließen ist?

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann teilt mit, dass dies erst im Fall eines neuen Vertragspartners notwendig ist.

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Genehmigung der vorgelegten privatwirtschaftlichen Vereinbarung.

Abstimmung: einstimmig

13. Interkommunaler Gewerbepark INKOBA

Die Gemeinden Maria Saal, Poggersdorf, Magdalensberg, Ebenthal, Grafenstein und die Stadt Klagenfurt haben sich zu einem Zusammenschluss für die Errichtung eines interkommunalen Gewerbeparks kurz INKOBA entschlossen. Es wurden Absichtsbekundungen im Zusammenhang der Entwicklung Regionaler Leitbilder unter Beitritt des Landes von den Bürgermeistern unterzeichnet.

Nunmehr werden in weiterer Folge Flächen eruiert, die sowohl potenzielle Gewerbegebiete als auch Ersatzflächengebiete darstellen können.

In weiteren Besprechungen soll auch die Umsetzung, die Form des Betriebes und der Zusammenarbeit auf breiter regionaler Basis manifestiert werden.

Bereits bestehenden Gewerbeflächen aber auch noch zu entwickelnde Flächen, welche bereits angedacht wurden, sollen im Einflussbereich der jeweiligen Gemeinden bleiben. Die mögliche Vermarktung könnte aber durch die Institution INKOBA erfolgen.

Weitere Workshops sollen noch folgen.

Der Gemeinderat nimmt diese Information zur Kenntnis.

14. Radwegführung-Anbindung Drauradweg-Eisenbahnbrücke

Für die Umsetzung des Projektes Radwegführung-Anbindung Drauradweg-Eisenbahnbrücke wurde zwischenzeitlich ein Fördermodell bzw. 2 Varianten ausgearbeitet. Die wasserrechtlichen Einreichunterlagen wurden auch der Behörde zur Beurteilung übermittelt.

Abhängig von der Auswahl des Fördermodells wird eine zu beschließende Vereinbarung aufgestellt.

Variante 1:

Variante 1: Aufstellung Finanzierung Radbrücke - Eisenbahnbrücke Tainach

Gesamtkosten (GK) 1.500.000	förderwerbende Person Stadtgemeinde Völkermarkt
ORE-Förderung -100.000	Rechnung iHv 200.000 ORE-Förderung (50 % der eingereichten Kosten)
LEADER-Förderung -200.000	Rechnung iHv 400.000 LEADER-Förderung (50 % der eingereichten Kosten)
See-Berg-Wander-Rad -200.000	max. Gesamtförderhöhe: 75 % der Gesamtkosten max. in Höhe der Eigenmittel
Land, Abt. 9 -200.000	Kostenbeitrag Abteilung 9
Restkosten 800.000	
Klima Aktiv, Bund -320.000	40 % (30 % bis 50 % der Restkosten)
Eigenmittel -480.000	Stadtgemeinde Völkermarkt (Projektträger)
0	

FÖRDERUNGEN		EIGENMITTEL	
320.000	Klima Aktiv, Bund	180.000	Gemeinde Restkosten abzgl. Förderungen (aus 3 Gemeinden je 60.000)
100.000	ORE-Förderung	100.000	Gemeinde für ORE (aus 2 Tourismusverbänden je 50.000)
200.000	LEADER-Förderung	200.000	Gemeinde für LEADER (aus BZaR)
200.000	Land, Abt. 9	480.000	
200.000	See-Berg-Wander-Rad	32%	
1.020.000			
68%	→ 1.500.000	←	

Variante 2: Aufstellung Finanzierung Radbrücke - Eisenbahnbrücke Tainach

Gesamtkosten (GK) 1.500.000	förderwerbende Person (Projektträger) Stadtgemeinde Völkermarkt
ORE-Förderung -100.000	Rechnung iHv 200.000 ORE-Förderung (50 % der eingereichten Kosten)
LEADER-Förderung -200.000	Rechnung iHv 400.000 LEADER-Förderung (50 % der eingereichten Kosten)
See-Berg-Wander-Rad -225.000	max. Gesamtförderhöhe: 75 % der Gesamtkosten max. in Höhe der Eigenmittel
Land, Abt. 9 -250.000	Kostenbeitrag Abteilung 9
Restkosten 725.000	
Klima Aktiv, Bund -290.000	40 % (30 % bis 50 % der Restkosten)
Eigenmittel -435.000	Stadtgemeinde Völkermarkt (Projektträger)
0	

FÖRDERUNGEN		EIGENMITTEL	
290.000	Klima Aktiv, Bund	135.000	Gemeinde Restkosten abzgl. Förderungen (aus 3 Gemeinden je 45.000)
100.000	ORE-Förderung	100.000	Gemeinde für ORE (aus 2 Tourismusverbänden je 50.000)
200.000	LEADER-Förderung	200.000	Gemeinde für LEADER (aus BZaR)
250.000	Land, Abt. 9	435.000	
225.000	See-Berg-Wander-Rad	29%	
1.065.000			
71%	→ 1.500.000	←	

Diskussion:

Hr. Nikel erkundigt sich, ob es bezüglich der Umsetzung schon Gespräche gegeben hat.

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann informiert, dass der erste Teil vor dem Ausbau der Eisenbahnbrücke befestigt werden soll. Verschiedene Förderungen sollen in Anspruch genommen werden.

Hr. Maurel möchte wissen, ob in den beteiligten Gemeinden bereits Beschlüsse gefasst wurden.

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann gibt bekannt, dass diesbezüglich keine Informationen vorliegen.

Hr. Drössel fragt, ob alle beteiligten Gemeinden dieselbe Variante wählen müssen?

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann nimmt an, dass keine Gemeinde die kostspieligere Variante wählen wird.

Antrag:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 1.4.2026 der Variante 2 den Vorzug gegeben. Wobei die Erhaltung der Eisenbahnbrücke, in weiterer Folge bei einer noch abzuschließenden Vereinbarung, nicht an die Gemeinden übertragen werden darf.

Abstimmung: einstimmig

15. Übernahme von Grundstücken in das öffentliche Gut



MARKTGEMEINDE GRAFENSTEIN

Bezirk Klagenfurt
ÖR-Valentin-Deutschmann-Platz 1
9131 Grafenstein
Tel: 04225/2220, Fax: 04225/2220-20
e-mail: grafenstein@ktn.gde.at

Zahl: 004-1/1/2026 – 15 / Übernahme v. Grundstücken in das öffentliche Gut

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Grafenstein, vom 9.4.2026, AZ.: 004-1/1/2026 mit welcher die in der Vermessungsurkunde der Vermessungskanzlei Kraschl&Schmuck ZT GmbH, Sterneckstraße 25/1/4, 9020 Klagenfurt, GZ 1322/24A vom 28.11.2025, ausgewiesenen Teilflächen in das öffentliche Gut übernommen.

Gemäß §§ 3, 5 und 22 des Kärntner Straßengesetzes 2017 – K-StrG 2017, LGBl. 8/2017, in Verbindung mit den Bestimmungen der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. 66/1998, in der Fassung LGBl. 80/2019, wird verordnet:

§ 1

Die Trennstücke der Parzellen der KG 72113 werden wie im Teilungsplan GZ: 1322/24A in das öffentliche Gut (Verbindungsweg) übernommen und den angrenzenden EZ zugeschrieben.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, an dem sie angeschlagen worden ist.

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Digital kundgemacht am:

Antrag:

Der Gemeindevorstand stellt aufgrund des einstimmigen Sitzungsbeschlusses vom 1.4.2026 den Antrag auf Übernahme der Trennstücke 1-3 in das Öffentliche Gut, wie im Teilungsplan der Kraschl&Schmuck ZT GmbH, GZ 1322/24A dargestellt und ausgewiesen zu stellen sowie die Beschlussfassung der Verordnung.

Abstimmung: einstimmig

16. Personalangelegenheiten

nicht öffentlich!

17. Allgemeines

- **Verleihung des Kärntner Lorbeer in Gold**
Hr. Walter Kulterer wurde der Kärntner Lorbeer in Gold für 50 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit als Obmann des Kärntner Abwehrkämpferbundes OG Grafenstein verliehen.
- **Amtsübergabe Bürgermeister**
Wie bereits in einer Aussendung der Liste Deutschmann mitgeteilt wurde, ist für Oktober die Amtsübergabe vorgesehen. Der genaue Ablauf wird noch rechtzeitig bekannt gegeben.
- **Blumenolympiade**
Auch dieses Jahr wird im Gemeindegebiet die Blumenolympiade stattfinden. Um rege Teilnahme wird ersucht.

Hr. Bgm. ÖR Mag. Deutschmann bedankt sich für die konstruktive Mitarbeit und schließt die Sitzung.

Ende der Sitzung 20:41 Uhr Uhr

Die Schriftführerin:

Andrea Schnögl

Der Bürgermeister:

ÖR Mag. Stefan Deutschmann

Die Protokollfertiger:

Oliver Kritzler, MSc.

Stefan Michor